

RS UVS Oberösterreich 2005/03/03 VwSen-160348/2/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.2005

Rechtssatz

Bei einem Lichtdefekt ist in aller Regel von einem Nachweis des Verschuldens nicht auszugehen. Aufhebung und Einstellung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at